Anlage 2 zur Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen

Mögliche Gesetzestexte zur Kalkulation der Abschlusskosten in der Lebensversicherung

Eine Änderung in §169 Abs. 3 VVG sorgt für deutlich höhere Rückkaufswerte bei Storno in den ersten Vertragsjahren.

Es können nur noch 0,4% der Beitragssumme pro Jahr einkalkuliert werden. Diese Abschlusskosten können nur in den ersten 10 Vertragsjahren eingerechnet werden.

Eine Beschränkung der für die Abschlusskosten zu berücksichtigenden Beitragsjahre sorgt für eine Entlastung langfristiger Altersvorsorgeverträge.

§169 Abs. 3 VVG (Rückkaufswert):

Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital der Versicherung, bei einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses jedoch mindestens der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei Verträgen gegen laufende Beitragszahlung bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf maximal die ersten zehn Vertragsjahre ergibt. In die Berechnung der angesetzten Abschluss-und Vertriebskosten dürfen höchstens die Prämien der ersten fünfunddreißig Prämienzahlungsjahre einbezogen werden. Dabei können pro Jahr maximal 0,4 Prozent der Beitragssumme angesetzt werden. Der Rückkaufswert und das Ausmaß, in dem er garantiert ist, sind dem Versicherungsnehmer vor Abgabe von dessen Vertragserklärung mitzuteilen; das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2. Hat der Versicherer seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, kann er für die Berechnung des Rückkaufswertes an Stelle des Deckungskapitals den in diesem Staat vergleichbaren anderen Bezugswert zu Grunde legen.

Eine Verordnung sorgt dafür, dass diese Anforderungen nicht umgangen werden können, dazu wird eine entsprechende Verordnungsermächtigung geschaffen:

§169 Abs. 8 VVG (Rückkaufswert):

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu den bei einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses ansetzbaren Kosten gemäß Absatz 3 Satz 3 zu erlassen.

Möglicher Verordnungstext zur Rechtsverordnung zum Ansatz von Kosten bei einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses gemäß § 169 Abs. 8 VVG:

Für die Kalkulation des Rückkaufswertes in den ersten maximal 10 Jahren der Prämienzahlungsdauer dürfen andere Kosten als die gemäß § 169 Abs. 3 Satz 1 bis 3 VVG angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten höchstens so angesetzt werden, wie sie sich bei einer gleichmäßigen Verteilung dieser Kosten über die gesamte Prämienzahlungsdauer ergeben.

Eine Folgeänderung in §80 VAG sorgt für einen Gleichlauf der Verteilung der Abschlusskosten mit der Provisionshaftung der Berater. Somit hat der dauerhafte Bestand des Vertrages stärkeren Einfluss auf die Vergütung:

§ 80 VAG Anforderungen an die mit dem Vertrieb von Versicherungen befassten Personen

- (5) Nur noch auf die PKV bezogen!
- (6) Die Lebensversicherungsunternehmen müssen bei Verträgen, die Versicherungsschutz für ein Risiko bieten, bei dem der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers gewiss ist, sicherstellen, dass zumindest im Falle der Kündigung eines Vertrages durch den Versicherungsnehmer oder im Falle einer Prämienfreistellung gemäß § 165 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes in den ersten zehn Jahren nach Vertragsschluss der Versicherungsvermittler die für die Vermittlung eines Vertrages der Lebensversicherung angefallene Provision nur bis zu der Höhe einbehält, wie diese nicht höher ist als der Betrag, der bei gleichmäßiger Verteilung der Provision über die ersten zehn Jahre seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt der Beendigung oder der Prämienfreistellung angefallen wäre. In die Berechnung der angefallenen Provision dürfen höchstens die Beiträge der ersten fünfunddreißig Beitragszahlungsjahre einbezogen werden. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als zehn Jahre, so kann diese zugrunde gelegt werden. Wenn bei der Berechnung des Rückkaufswertes weniger als 10 Jahre lang Abschlusskosten angesetzt wurden, kann der Zeitraum des Provisionseinbehalts entsprechend anteilig verringert werden. Eine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherungsvermittler ist unwirksam.